

## **Geschäftsordnung des Landesausschusses der Partei DIE LINKE. Thüringen**

Der Landesausschuss ist ein Organ des Landesverbandes der Partei DIE LINKE. Thüringen nach §14 der Landessatzung. Dieser arbeitet auf der Grundlage der §§ 23 bis 25 der Landessatzung.

In Ergänzung des § 25 Absatz 4 der Landessatzung gibt sich der Landesausschuss nachfolgende Geschäftsordnung:

### **1. Das Plenum des Landesausschusses**

#### **1.1. Einberufung der Tagungen**

- (1) Der Landesausschuss tritt bei Bedarf, aber mindestens halbjährlich, zusammen. Der Landesausschuss wird durch den Vorstand des Landesausschusses unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Frist von vier Wochen einberufen.
- (2) Gemäß § 25 Absatz 2 der Landessatzung kann eine außerordentliche Versammlung des Landesausschusses (ggf. mit einer verkürzten Ladungsfrist) unter Angabe von Tagesordnung und Gründen schriftlich (auch per Mail) einberufen werden.

#### **1.2. Leitung der Tagung**

Der Landesausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, der die Beratung einberuft und leitet.

#### **1.3. Stimm- und Rederecht**

- (1) Stimm- und Rederecht haben alle Mitglieder des Landesausschusses mit beschließender Stimme. Die Mitglieder des Landesausschusses mit beratender Stimme haben Rederecht. Gästen kann das Rederecht von der Tagesleitung erteilt werden.
- (2) Eine Redner\*innenliste wird von einem Mitglied des Vorstandes geführt. Die Redebeiträge erfolgen quotiert und sachbezogen geordnet.
- (3) Die Reihenfolge der Rednerinnen und Redner ergibt sich aus der Reihenfolge der Abgabe der Wortmeldungen unter Berücksichtigung der Geschlechterquotierung.
- (4) Der Landesausschuss legt zu Beginn der Verhandlung einzelner Tagesordnungspunkte Redezeiten fest. Die Redezeit beträgt 3 Minuten und kann auf Antrag mit Mehrheitsbeschluss der Anwesenden verlängert werden. Für das Vorstellen von Inhalten eines Tagesordnungspunktes oder Anträge beträgt die Redezeit 10 Minuten.
- (5) Redner\*innen die zu einem TOP noch nicht gesprochen haben, werden in der Regel vorgezogen. Ein Abschluss der Redeliste erfolgt auf Antrag, ansonsten gibt es keine Begrenzung der Diskussionszeit zu einem Thema.

#### **1.4. Geschäftsordnungsanträge**

Geschäftsordnungsanträge können nur Mitglieder des Landesausschusses erhalten. Es wird sofort nach Beendigung des laufenden Redebeitrages erteilt. Vor Abstimmungen über Geschäftsordnungsanträge erhält jeweils ein\*e Redner\*in dafür und dagegen das Wort. Die Redezeit dafür beträgt jeweils 1 Minute.

#### **1.5. Beschlussfassungen**

- (1) Der Landesausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder mit beschließender Stimme anwesend sind.
- (2) Die Mitglieder des Landesausschusses informieren bei Nichtteilnahme den Vorstand.
- (3) Ist die Beschlussunfähigkeit zu einem Tagesordnungspunkt festgestellt worden, ist der Landesausschuss auf seiner nächsten Sitzung zu diesem Tagesordnungspunkt ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (4) Beschlüsse zu Sachfragen werden grundsätzlich in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Antrages.
- (5) Für Wahlen gilt § 33 der Landessatzung.
- (6) Nach Beschlüssen oder Tagesordnungspunkten besteht die Möglichkeit zur Abgabe persönlicher Erklärungen von maximal 2 Minuten.

#### **1.6. Umlaufverfahren**

- (1) In Ausnahmefällen (Dringlichkeit) kann die Beschlussfassung im Umlaufverfahren per Mail erfolgen. Beschlüsse werden dann mit Stimmenmehrheit der gewählten Landesausschussmitglieder gefasst.
- (2) Die durch den Landesausschussvorstand festzulegende Frist dafür beträgt mindestens 4, höchstens aber 10 Tage.
- (3) Die Beschlussentscheidung muss schriftlich per Mail oder Nachricht nachvollziehbar erfolgen und ist entsprechend zu protokollieren.

#### **1.7. Arbeitsgruppen**

Der Landesausschuss kann zur Lösung spezieller Aufgaben Arbeitsgruppen bilden bzw. in Arbeitsgruppen arbeiten. Diese berichten dem Plenum des Landesausschusses über die Ergebnisse ihrer Arbeit.

### **1.8. Berichte und Analysen**

- (1) Die beratenden Mitglieder des Landesausschusses des Landesvorstandes und der Landtagsfraktion berichten dem Plenum des Landesausschusses über aktuell-politische Themen und Schwerpunkte ihrer Arbeit. Die gleiche Bitte ergeht an Mitglieder bzw. Beauftragte der Landesregierung für den Fall einer Regierungsbeteiligung der LINKEN.
- (2) Für die Beschlussfassung über den Delegiertenschlüssel des Landesparteitags erarbeitet der/die Landesschatzmeister\*in eine Analyse.

### **1.9 Erarbeitung von Informationen und Beschlussvorlagen**

- (1) Das Plenum des Landesausschusses kann den Vorstand beauftragen, zu bestimmten Inhalten und Aufgaben Vorlagen zu erarbeiten.
- (2) Der Landesvorstand und die Landtagsfraktion können dem Landesausschuss Probleme und Aufgaben zur Stellungnahme bzw. Beschlussfassung vorlegen.

## **2. Der Vorstand des Landesausschusses**

### **2.1. Wahl und Aufgabe des Vorstandes**

Der Vorstand des Landesausschusses wird gemäß § 24 Landessatzung aus der Mitte seiner Mitglieder gewählt. In Einzelwahlen werden gewählt:

- der/die Vorsitzende
- der/die stellvertretende Vorsitzende
- der/die Schriftführer\*in,

die weiteren 4 Mitglieder in Gruppenwahl.

### **2.2. Vertretung des Landesausschusses nach außen**

Der Landesausschuss wird durch die/den Vorsitzende\*n vertreten, im Bedarfsfall bzw. nach Absprache auch von dem/der Stellvertreter\*in.

### **2.3. Sitzungen des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand tagt in der Regel mindestens vierteljährlich.
- (2) Er tritt auf Einladung durch die/den Vorsitzende\*n zusammen. Die ordentliche Einladungsfrist beträgt mindestens eine Woche.
- (3) In dringenden Fällen kann die Einberufung unter Angabe der Dringlichkeit auch telefonisch unter Verzicht auf eine Ladungsfrist vorgenommen werden.
- (4) Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen. Sie kann zu Beginn jeder Sitzung durch Beschlussfassung ergänzt bzw. geändert werden.

## **2.4 Sitzungsleitung**

- (1) Die Sitzungen des Vorstandes werden rotierend von Mitgliedern des Vorstandes geleitet.
- (2) Die Sitzungen des Vorstandes sind in der Regel öffentlich.
- (3) Der/die Geschäftsführer\*in des Landesverbandes der Thüringen LINKEN wird zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen. Er/Sie nimmt mit beratender Stimme teil.

## **2.5 Beschlussfähigkeit des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
- (2) Abstimmungen zu Sachfragen erfolgen im Vorstand offen durch Handzeichen. Geheim ist abzustimmen, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied dies beantragt.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der jeweilige Antrag (schriftliche Beschlussvorlage; mündlicher Antrag) als abgelehnt.
- (4) Eine Vertretung der Stimmabgabe ist nicht zulässig.

## **3. Anträge an den Landesausschuss und den Vorstand**

Anträge an den Landesausschuss und den Vorstand können stellen:

- - die Mitglieder des Landesausschusses mit beschließender Stimme,
- - die Organe der Gebiets-, Kreis- und Stadtverbände und
- - die Mitgliederversammlungen der Basisgruppen.

Über sie ist das Gremium zur nächsten Beratung zu informieren.

## **4. Niederschriften/Protokolle**

- (1) In den Tagungen des Landesausschusses und den Sitzungen des Vorstandes wird Protokoll geführt.

Die Protokolle haben mindestens zu enthalten:

- die Teilnehmer\*innenliste
- die Tagesordnung
- die Ergebnisse der Beratung
- die Anträge
- die gefassten Beschlüsse.

Das Protokoll ist vom/von der Tagungs-/Sitzungsleiter\*in zu unterzeichnen.

- (2) Das Protokoll der Sitzung des Landesausschusses wird den Mitgliedern spätestens 2 Wochen nach der Sitzung per E-Mail zugeschickt. Es gilt als bestätigt, sofern nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung schriftlich oder mündlich beim Tagungs-/Sitzungsleiter oder Protokollführer Änderungs- bzw. Ergänzungsanträge eingehen.
- (3) Außerdem sind alle Protokolle, Beschlüsse und Anträge, für alle auf der Homepage öffentlich zugänglich zu machen.

## **5. Materielle und finanzielle Sicherstellung**

- (1) Der Landesausschuss nutzt in Abstimmung mit der Landesgeschäftsführung der Partei die materiellen und personellen Möglichkeiten der Landesgeschäftsstelle für seine Arbeit. Dazu gehören u. a.:
  - Die Bereitstellung von Räumlichkeiten, Technik, Material
  - Personelle Unterstützung z. B. für Postversand, Schreibarbeiten, Recherchen, Analysen
  - Protokollnachweise, Archivwesen.
- (2) Dienstreisenaufträge des Landesausschusses bzw. seines Vorstandes gelten mit der ordnungsgemäßen Einladung nach vorheriger Information an die Landesgeschäftsführung als erteilt. Die Abrechnung erfolgt bei der Landesgeschäftsführung.

## **6. Änderung der Geschäftsordnung**

Änderungen der Geschäftsordnung können von den Mitgliedern des Landesausschusses zu den Tagungen eingebracht werden. Über ihre Annahme wird mit einfacher Mehrheit entschieden.

## **7. Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung wurde am 05.03.2021 vom Landesausschuss beschlossen und tritt sofort in Kraft.

Sarah Schwarz,

Tagungsleitung und Vorsitzende des Landesausschusses